

Satzung des Fördervereins der Wümme Golf-Jugend

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Wümme Golf-Jugend"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Scheeßel und ist in das Vereinregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Golfsports in der Region.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung (AO 1977).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über den Einsatz der Mittel bedarf es keiner vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn ansonsten die Umsetzung des Förderzwecks verhindert würde. Über die Verwendung von Jahresüberschüssen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Ausdehnung der Vereinsarbeit auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält der Verein durch:
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Spenden
 - (c) Erlöse aus Veranstaltungen im Rahmen des steuerbegünstigten Zweckbetriebs.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (4) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Ende des ersten Monats eines laufenden Geschäftsjahres fällig.
Mitglieder die dem Verein in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres beitreten,

zahlen den vollen Jahresbeitrag; Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag soll im Lastschriftinzugsverfahren, entsprechend den Fälligkeiten erhoben werden.

(5) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 4 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Unternehmungen werden.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
2. der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden
3. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
4. der Schriftführerin / dem Schriftführer

(2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben stets bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, soll bei der Neuwahl eines Vorstandsmitglieds grundsätzlich der Verbleib des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes für ein Jahr im Verein gewährleistet werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so beruft der verbleibende Vorstand eine Ersatzperson, die von der nächsten Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden muss.

(3) Für die Wahl gelten § 7 Abs. 1 und Abs. 9. Erreicht keiner der Vorgesprochenen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem diejenige / derjenige als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der ersten Vorsitzenden / vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden / vom zweiten Vorsitzenden grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen leitet die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung die erste Vorsitzende / der zweite Vorsitzende.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin / des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter und einer weiteren Teilnehmerin / einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

(6) Die erste / der erste und zweite Vorsitzende sind geschäftsführende Vertreterinnen / Vertreter des Vereins im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vereinsintern geht das Geschäftsführungsrecht der ersten Vorsitzenden / des ersten Vorsitzenden vor.

(7) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht, und legt die Jahresrechnung vor. Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin / einen Kassenprüfer, die / der über das Ergebnis der Kassenprüfung berichtet.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung nicht entgegenstehen darf. Die Vorschriften des GmbH Rechts zur Haftung des Vorstands gelten analog.

(9) Der Vorstand haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden, die sich bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind, es sei denn, es handelt sich um grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/in,
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/in,
- c) Bestätigung bzw. Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses auf Ausschluss eines Mitgliedes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

(2) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres für das abgelaufene Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

(3) Die Einladung hat spätestens vierzehn Tagen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mal zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Rechnungsbericht,
- c) Bericht der Kassenprüfer/in,
- d) Entlastung der Kassenprüfer/in,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des Wortlauts der Änderung,
- g) Anträge der Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Anträge zur Tagesordnung sind mit einer Frist von acht Tagen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe einer schriftlichen Begründung einzureichen.

(6) In der Mitgliederversammlung sind nur natürliche Personen stimmberechtigt.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden / vom 2. Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der Schatzmeisterin / vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung und der Auflösung des Vereins sind 3/4-Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

(9) Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht 25% der anwesenden Mitglieder für Wahlen eine geheime Abstimmung wünschen.

(10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf und durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt haben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze (4) bis (9) entsprechend.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf die Erreichung des Vereinszweckes gerichteten Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Tod (natürliche Personen)
 - (d) Auflösung oder Aufhebung des Vereins
 - (e) Wegfall des Vereinszweckes

(2) Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Bei verspäteter Austrittsmeldung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr. Der Vorstand kann jedoch eine verspätete Austrittsmeldung als „rechtzeitig“ annehmen, wobei diese Entscheidung in das freie Ermessen des Vorstandes gestellt ist.

(3) Durch 2/3 Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere

(a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane

(b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;

(c) Nichterfüllung der Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung.

(4) Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Er ist mit Gründen zu versehen und der Betroffenen / dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

(5) Die Ausgeschlossene / der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang beim Vorstand schriftlich Widerspruch gegen den Beschluss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe von Anteilen des Vereinsvermögens. Das Gleiche gilt bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod für die Ansprüche der Erben.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen. Die Beschlussfassung richtet sich nach § 7, (Abs. (8)).

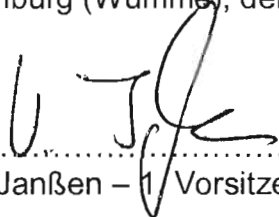
(2) Bei Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögens an den Golfclub Wümme e.V. mit der Auflage dieses ausschließlich zur Förderung von Jugendlichen zu verwenden.

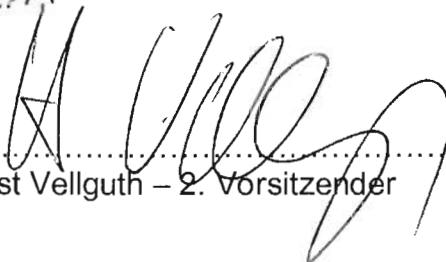
Die vorstehende Satzung wurde am 26.06.2008 von der Gründungsversammlung in Scheeßel beschlossen und tritt mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit in Kraft.

gez.: Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Hiermit wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 30.03.2011 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Rotenburg (Wümme), den 16. Juni 2011


.....
Uwe Janßen – 1. Vorsitzender


.....
Horst Vellguth – 2. Vorsitzender